



Absender Zollkreis

A Post Plus

Adresse ZVE

(Hauptsitz gem. HR)

Referenz/Aktenzeichen: [Änderungen gVV - Überprüfung und Neubeurteilung der ZVE-Bewilligungen](#)

Sachbearbeiter/in: ...

Ort, Datum

Änderung der internationalen Rechtsgrundlagen für die Bewilligungserteilung zum vereinfachten Verfahren des zugelassenen Versands (ZV) und des zugelassenen Empfangs (ZE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Basierend auf nationalen¹ und internationalen² Bestimmungen bewilligte die Eidgenössische Zollverwaltung Ihrem Unternehmen das Verfahren des zugelassenen Empfangs (ZE) und / oder des zugelassenen Versands (ZV).

Aufgrund einer Änderung der Bestimmungen im Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV-Übereinkommen, SR 0.631.242.04 vom 20. Mai 1987) müssen ZV und ZE künftig zusätzliche Rahmenbedingungen / Voraussetzungen erfüllen.

Diese lauten wie folgt (gelb markiert):

Bestimmung	Bemerkung / Kommentar
(Art. 57 Abs. 2 der Anlage I des gVV-Übereinkommens)	
c) der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstösse gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;	Die Bestimmung umfasst neu auch schwere Straftaten, die nicht im direkten Zusammenhang mit dem Zoll- und Steuerrecht stehen. Dazu gehören beispielsweise Betrug, Korruption, Bestechung, Geldwäsche, Umweltverbrechen und Beteiligung an kriminellen Vereinigungen.

¹ Zollverordnung (ZV, SR [631.01](#) vom 1. November 2006)

² Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (gVV-Übereinkommen, SR 0.631.242.04 vom 20. Mai 1987)

d) der Antragsteller weist ein erhöhtes Mass an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;

Jeder ZE / ZV muss neu über ein internes Kontrollsystem (IKS) in den zollrelevanten Bereichen und über ein entsprechendes schriftliches Konzept verfügen. Das IKS ist den spezifischen Gegebenheiten Ihres Unternehmens angepasst.

Das IKS stellt die Sicherheit und Überwachung der zollrelevanten Prozesse in Ihrer Unternehmung sicher und ermöglicht das Aufdecken oder Verhindern von Fehlern und Unregelmässigkeiten. Beispiele von internen Kontrollen: Betriebsinterne Richtlinien bzw. Massnahmen wie: Arbeitsanweisungen, Ausbildung des Personals, Kontrollvorgaben zur Aufdeckung von Arbeitsfehlern, elektronische Plausibilitätsprüfungen.

Die internen Kontrollmassnahmen, Kontrollaktivitäten sowie deren Ergebnisse sind in geeigneter Weise dokumentiert und können auf Verlangen eingereicht werden.

Im Zuge dieser Änderungen ist die Eidgenössische Zollverwaltung international verpflichtet, die ZE / ZV-Bewilligungen in der Schweiz einer Überprüfung und Neubeurteilung zu unterziehen. Firmen die den AEO-Status besitzen sind von dieser Prüfung ausgenommen, da sie die vorstehenden Rahmenbedingungen bereits erfüllen.

Aus diesem Grund bitten wir Sie, den beiliegenden Fragebogen auszufüllen und von einer zeichnungsberechtigten Person (gemäss Handelsregister) aus Ihrem Unternehmen im Original unterschrieben bis spätestens am **15. Februar 2019** an folgende Adresse einzusenden:

**Adresse Zollkreis
Ansprechperson(en) mit Telefonnummer**

Die Eidgenössische Zollverwaltung wertet Ihren Fragebogen im Anschluss aus und prüft, ob Ihr Unternehmen die Voraussetzungen für den Status weiterhin erfüllt. Ohne gegenteiligen Bericht behalten die Bewilligung zum ZE / ZV-Verfahren und der Abnahmebericht ihre Gültigkeit.

Die Eidgenössische Zollverwaltung behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser zusätzlichen Bewilligungsaufgaben jederzeit detaillierter zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Zusammenarbeit und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Vorname, Name
Funktion
Organisation

Beilagen
- Fragebogen